

## **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Sankt Augustin folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt die nachfolgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung) mit Wirkung vom 01.01.2021.

### **4. Satzung der Änderung der Satzung der Stadt Sankt Augustin über die Erhebung der Vergnügungssteuer (Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Buchst. f), der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S 666) und der §§ 1-3, 20 Abs. 2 Buchst. b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV.NW.S 712) in den jeweils bei Erlass dieser Satzung gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Sankt Augustin in der Sitzung am 09.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 8 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen  
(§ 1 Nr. 5a)
  - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H.  
des Einspielergebnisses, mindestens  
jedoch 45,00 €
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 68,00 €
2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten  
(§ 1 Nr. 5 b)
  - a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 19 v. H.  
des Einspielergebnisses, mindestens  
jedoch 22,50 €
  - b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 34,00 €

#### **Artikel II**

Die Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.